



Merkblatt

- Sorgerechtsverfügung für minderjährige Kinder -

<u>I. Einleitung</u>	<u>VI. Stellung eines Taufpaten</u>
<u>II. Gesetzliche Rechtslage</u>	<u>VII. Bindung des Gerichts an eine Sorgerechtsverfügung</u>
<u>III. Alleinerziehende</u>	<u>VIII. Bindung des Wunschvormundes</u>
<u>IV. Wenn beide Elternteile sterben</u>	<u>IX. Form der Sorgerechtsverfügung</u>
<u>V. Wer kann als Vormund benannt werden?</u>	<u>X. Ferrarieklausel</u>

I.

Vorbemerkung

Was wird aus minderjährigen Kindern, wenn den Eltern etwas zustößt? Wer sorgt für sie? Wer kümmert sich um das Erbe? Was geschieht mit minderjährigen Kindern, die plötzlich ohne sorgeberechtigte Eltern dastehen?

Eltern, die in der Blüte ihres Lebens stehen, denken nur selten an ihren eigenen Tod – sie treffen meist auch keine Vorsorge für ihre minderjährigen Kinder. Fakt ist, dass jährlich „etwa 1000 Kinder und Jugendliche zu Vollwaisen werden“. Regeln Eltern nicht im Voraus, wer nach ihrem Tod ihre Kinder vertritt, entscheidet dies das Gericht.

Sterben beide Elternteile, beispielsweise durch einen Verkehrsunfall, geht das Sorgerecht für minderjährige Vollwaise nicht automatisch an nahe Verwandte. Sind diese beispielsweise zu alt oder zu jung (minderjährige Geschwister), bestimmt das Gericht im Einvernehmen mit dem Jugendamt einen geeigneten Vormund – unter Umständen sogar einen wildfremden Menschen.

II.

Gesetzliche Rechtslage

Stirbt ein Elternteil, wird dem verbliebenen Partner das Sorgerecht zugesprochen, sofern dies nicht dem Kindeswohl widerspricht – auch bei getrennt lebenden,



unverheirateten oder geschiedenen Paaren. Rechtlich gesehen sind Vater und Mutter die nächsten Angehörigen des Kindes, auch dann, wenn nur ein Elternteil das Sorgerecht hatte (§ 1680 BGB).

III.

Alleinerziehende

Falls Alleinerziehende nicht wünschen, dass der verbliebene Elternteil nach ihrem Tod das Sorgerecht erhält, müssen sie das schriftlich in der Sorgerechtsverfügung festlegen. Es ist möglich bestimmte Personen explizit von der Vormundschaft auszuschließen. Das erfolgt unter Angabe von triftigen Gründen (beispielsweise Kind kennt den Partner gar nicht) und einer oder mehreren Personen, die als geeigneter Vormund in Frage kommen.

IV.

Wenn beide Elternteile sterben

Wird ein Kind plötzlich zur Vollwaise, versucht das Gericht, Verwandte des Kindes mit der Vormundschaft zu beauftragen. Doch dabei gibt es mehrere Probleme: Einerseits ist es in der Praxis für das Gericht schwierig, langjährige Familienzwiseigkeiten oder Abneigungen mit einzubeziehen, andererseits kann – wenn es keine nahen Angehörigen gibt – ein Amtsvormund, beispielsweise ein Mitarbeiter des Jugendamtes, bestellt werden.

V. Zweck der Sorgerechtsverfügung

Um sicherzugehen, dass der Nachwuchs nach dem eigenen Tod oder in dem Fall, dass die Eltern anderweitig zur Vermögens- und Personensorge nicht imstande sind, in sichere und vor allem vertraute Hände gerät, sollten Eltern demnach bereits zu Lebzeiten einen geeigneten Vormund bestimmen.

Der Vormund kümmert sich anstelle der Eltern um die personen- und vermögensrechtlichen Angelegenheiten des Kindes (§ 1793 BGB). Er kann das Kind bei sich aufnehmen, ist aber nicht dazu verpflichtet. Der Vormund kann stattdessen bestimmen, ob das Kind beispielsweise in einem Heim oder in einer Pflegefamilie untergebracht werden soll.



V.

Wer kann als Vormund benannt werden?

Nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 1780, 1781 BGB) muss der in Frage kommende Vormund volljährig und geschäftsfähig sein. Davon abgesehen, sollten einige persönliche Fragen geklärt sein, bevor eine Festlegung erfolgt, nämlich:

- Werden lieber nahe Verwandte oder lieber andere Personen (zum Beispiel aus dem Freundeskreis) bevorzugt?
- Welche Personen aus der Verwandtschaft kommen überhaupt in Frage? Sind die Großeltern beispielsweise noch in der Lage das Kind zu betreuen?
- Gibt es vielleicht ein gleichaltriges, befreundetes Paar mit dem wechselseitig eine Patenschaft für die Kinder übernommen werden kann?
- Fühlt sich das Kind in der Anwesenheit des Wunschvormundes wohl?
- Wird dieser Person vertraut?
- Ist der Wunschvormund auch bereit Kinder aufzunehmen?
- Können Geschwisterkinder zusammen bleiben?
- Wird der Vormund die Erziehung nach den gewünschten Vorstellungen gestalten?
- Soll sich der Vormund nur um die persönlichen oder auch um die finanziellen Belange kümmern? Es ist nämlich möglich, zwei verschiedene Personen für die Personensorge und Vermögenssorge zu bestimmen (siehe unten).
- Gibt es einen Ersatzvormund, falls die vorgesehene Person abspringt?

Zuvor sollte unbedingt mit dem Wunschvormund abgesprochen werden, ob er überhaupt bereit ist, diese Aufgabe zu übernehmen! Wenn die festgelegte Person nicht eingeweiht ist, wird sie den Wunsch vor Gericht eventuell ablehnen.

VI.

Stellung eines Taufpaten

Früher übernahmen Paten im Falle des Todes der Eltern die Fürsorgepflicht für das Kind. Das ist heute nicht der Fall, **ein Taufpate wird niemals automatisch der Vormund für ein verwaistes Kind**, auch wenn viele Eltern genau das glauben



VII.

Bindung des Gerichts an eine Sorgerechtsverfügung

Es muss jedoch beachtet werden, dass die Verfügung über die Personensorge lediglich ein Vorschlag an das Gericht ist. Das Gericht ist gehalten, bei der Personensorge nach den Kriterien des Kindeswohls zu entscheiden und kann deshalb in begründeten Fällen von einer Sorgerechtsverfügung der Eltern abweichen.

Alleinerziehenden, die den Partner von der Vormundschaft ausschließen wollen, wird eine besonders ausführliche Begründung nahe gelegt: „Erkläre, wieso das deinem Kind schaden könnte. Du musst schwerwiegende Gründe haben, damit sich das Vormundschaftsgericht beziehungsweise das Jugendamt deiner Ansicht anschließt.“

Im Übrigen wird mit einer Vermögenssorgeverfügung festgelegt, wer für die Verwaltung der Erbschaft des Kindes zuständig sein soll. Während die Personensorgeverfügung lediglich einen Vorschlag für das Gericht darstellt, ist die Vermögenssorgeverfügung für das Gericht grundsätzlich bindend, sofern die Vermögensverwaltung objektiv möglich und nicht durch Umstände wie Krankheit, Verhinderung etc. der benannten Person unmöglich ist.

VIII.

Bindung des Wunschvormundes

Ob der Wunschvormund tatsächlich vom Gericht bestellt wird, ist abhängig davon, ob die bestimmte Person dem Gericht geeignet erscheint. „Die Person jedoch, die von dem Vormundschaftsgericht zum Vormund bestellt wird, ist grundsätzlich verpflichtet, diese Aufgabe wahrzunehmen (§ 1785 BGB).“

Ein Vormund kann seine Vormundschaft gemäß § 1786 BGB allerdings ablehnen, wenn er zwei oder mehr schulpflichtige Kinder zu betreuen hat, seine Familie die Übernahme des Amtes erschwert, er das 60. Lebensjahr vollendet hat oder krank und gebrechlich ist. Allerdings zeigt die Praxis, dass die Gerichte Personen von vornherein nicht bestellen, die die Vormundschaft nicht übernehmen wollen; und zwar weil dies schon meist nicht dem Kindeswohl entspricht.

Auch wenn der Wunschvormund zusagt: Kinder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, können sich der Sorgerechtsverfügung widersetzen!



IX.

Form der Sorgerechtsverfügung

Gemäß § 1777 BGB wird der Vormund durch letztwillige Verfügung bestimmt.

Zu beachten ist daher, dass die Sorgerechtsverfügung zumindest handschriftlich, und zwar entsprechend den Regelungen eines handschriftlichen Testaments verfasst werden oder von einem Notar beurkundet werden muss damit sie rechtswirksam ist. Es genügt deshalb nicht, etwa einen vorgedruckten aus dem Internet heruntergeladenen Text zu unterschreiben. Erfolgt eine privatschriftliche Sorgerechtsverfügung, so muss diese deshalb komplett per Hand abgeschrieben, mit Datum versehen und eigenhändig mit Vor- und Zunamen unterschrieben werden. Sind die Eltern nicht verheiratet, kann eine gemeinsame Sorgerechtsverfügung nicht errichtet werden, denn ein gemeinschaftliches Testament ist unter nicht verheirateten Paaren nicht möglich. Hier müssen einzelne Verfügungen errichtet werden.

X.

Ferrarieklausel

Oftmals empfiehlt es sich, die Vermögenssorgeverfügung mit der sogenannten Ferrari-Klausel zu ergänzen. Denn bei der Vermögenssorgeverfügung muss bedacht werden, dass die Verwaltung eines Nachlasses durch den Nachlasspfleger mit dem 18. Geburtstag des Erben/Kindes endet. Mit Erreichen der Volljährigkeit hat dieses Kind dann unbeschränkten Zugriff auf das Erbe. Da allerdings nicht jeder junge Mensch in diesem Alter verantwortungsbewusst mit einem größeren Vermögen in der Lage umzugehen ist, wurde die sogenannte Ferrari-Klausel konzipiert. Hiernach wird ein Nachlassverwalter bestellt, der zwar alle Zahlungen vornehmen soll, die der Ausbildung dienen, den Erbschaftsstock jedoch erst später, z.B. nach Abschluss einer Berufsausbildung oder eines bestimmten Alters, auszubezahlen hat. Damit kann sichergestellt werden, dass erbende Kinder nicht zu früh und über zu große Vermögen verfügen können und sich den erträumten Ferrari kaufen.

Oftmals sollte beachtet werden, dass Kredite der Eltern durch Risikolebensversicherungen abgesichert sind, die im Versicherungsfall zu größeren Auszahlungen führen. Die Ferrari-Klausel empfiehlt sich also nicht nur dann, wenn noch zu Lebzeiten der Eltern geringeres Vermögen vorhanden ist. Es muss immer



auch bedacht werden, ob und in welchem Umfang Zahlungen auf den Todesfall durch Dritte möglicherweise erbracht werden.

Die Möglichkeit der Nachlassverwaltung entsprechend der Ferrari-Klausel sollte im Übrigen auch von den Großeltern in Erwägung gezogen werden, wenn sie verhindern wollen, dass die Enkel beim möglichen Tode der eigenen Kinder zur Unzeit über zu viel Vermögen verfügen können.

Ich bedanke mich für das in meine Kanzlei gesetzte Vertrauen und stehe für ergänzende Erläuterungen gern zur Verfügung.

Andreas Ehmke
(Rechtsanwalt & Notar)